



Künstliche Intelligenz in der Arbeitswelt

Chancen und Risiken aus Arbeitgebersicht

17. Oktober 2024

Dr. Ronja Maihöfer

Rechtsanwältin

Agenda

- × Einführung
- × Chancen und Risiken beim Einsatz von KI in der Arbeitswelt
- × KI in den unterschiedlichen Phasen eines Arbeitsverhältnisses
 - × Recruitingphase
 - × Durchführungsphase
 - × Beendigungsphase
- × Exkurs: „KIRA“ – Die KI der Deutschen Rentenversicherung
- × Ausblick



✕ Einführung



Einführung

- × Einsatz von KI in der Arbeitswelt in vielerlei Hinsicht, sowohl für Arbeitgeber als auch für Arbeitnehmer denkbar.
 - × Automatisierung von Routineaufgaben
 - × Datenbasierte Entscheidungsfindung
- × Die vielfältigen Einsatzmöglichkeiten erfordern Regelungen zum Umgang mit KI auf betrieblicher Ebene.
- × Bei rechtlicher Ausgestaltung kann AI-Act der EU als Orientierungshilfe dienen.

✕ Chancen und Risiken



Chancen und Risiken



+ Effizienzsteigerung

+ Objektivitätsgewinn

- Subjektivitätsverlust

- Datensicherheit



✕ Einsatz von KI in der Recruitingphase



Einsatz von KI in der Recruitingphase

- ✗ KI kann unbewusstes „Einfließenlassen“ subjektiver Faktoren reduzieren.
 - ✗ Da Datengrundlage maßgeblicher Faktor, können Diskriminierungen jedoch kaum vollständig ausgeschlossen werden:
 - ✗ Problematisch bspw. konkrete Vorgaben („männlich, deutsch, unter 35“).
 - ✗ Mittelbare menschliche Einflussnahme auch, wenn die KI sich an erfolgreichen Einstellungen aus der Vergangenheit orientieren soll.
- „Blind-Hiring“ kann unerwünschte Diskriminierungen minimieren!





✕ Einsatz von KI in der Durchführungsphase

Einsatz von KI in der Durchführungsphase

- × Einsatz durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer denkbar.
- × Bei Einsatz durch AN:
Konflikt mit § 613 S. 1 BGB (Höchstpersönlichkeit)?
- ➔ **KI hat keine eigene Rechtspersönlichkeit** und stellt nur Hilfsmittel dar!
Entscheidungen der KI müssen User zugerechnet werden.
- × Risiken lauern bei Eingabe sensibler Daten. Es drohen Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche auf Grundlage des GeschGehG und der DS-GVO.
- × Möglicher Mitbestimmungstatbestand § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG. Ferner § 87 Abs. 1 Nrn. 1,2,3,5 BetrVG, wenn KI eingesetzt wird, um automatisiert Weisungen zu erteilen.



✕ Einsatz von KI in der Beendigungsphase



Einsatz von KI in der Beendigungsphase

- × KI-basierte Unterstützung bei Umstrukturierungsvorhaben insbesondere bei Vorbereitungshandlungen denkbar:
 - × Persönlichkeits- und Risikoanalysen
 - × Erstellen von Punktetabellen zwecks Sozialauswahl
 - × Beteiligung des BR nach § 87 Abs. 1 Nr. 1, 6 BetrVG erforderlich
 - × Ausspruch von Kündigungen durch KI problematisch:
 - × § 623 BGB (Schriftformerfordernis)
 - × Art. 22 Abs. 1 DS-GVO (Verbot automatisierter Entscheidungen)
 - × Letztentscheidungsbefugnis zwingend bei natürlicher Person
- Erfordert ernsthafte Dispositionsmöglichkeit

✕ Exkurs:
„KIRA“
– Die KI der Deutschen Rentenversicherung



KIRA – Die KI der Deutschen Rentenversicherung

Künstliche Intelligenz für risikobasierte Arbeitgeberprüfungen

- ✘ Für die ca. 400.000 Betriebsprüfungen, die jährlich anstehen, stehen der DRV lediglich rund 1.500 Mitarbeitende zur Verfügung.
- ✘ Prüfdienst muss sich deshalb auf Stichproben beschränken und Schwerpunkte setzen.
- ✘ Künftig soll die eigens entwickelte KI-Anwendung bei der Auswahl dieser Prüfschwerpunkte unterstützen, indem sie digital vorhandene Daten auf Auffälligkeiten untersucht.
- ✘ Die Prüfdienstmitarbeitenden entscheiden auf Grundlage der Vorauswahl dann, welche Fälle detailliert geprüft werden sollen.



✕ Ausblick



Ausblick

- ✘ Anhaltender Fortschritt auf dem Gebiet der KI verspricht auch künftig zahlreiche Neuerungen in zügigem Tempo.
- ✘ Rasante Weiterentwicklung erfordert fortlaufende Evaluierung der implementierten betrieblichen Regelungen.
- ✘ Projekte wie *KIRA* zeigen, dass der Einsatz von KI auch in Schnittpunktbereichen, bspw. zum Sozialversicherungsrecht an Bedeutung gewinnt.

✕ Ihre Ansprechpartnerin



Dr. Ronja Maihöfer
Rechtsanwältin

BLUEDEX PartGmbB

Tower 185 | Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main

T: +49 (0) 69 – 78 90 48 50

F: +49 (0) 69 – 78 98 85 89

M: Ronja.Maihöfer@BLUEDEX.de

www.BLUEDEX.de

KONTAKT:



LINKEDIN:

